

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 68/2023

Veröffentlicht am: 28.07.2023

Erste Änderung vom 31. Mai 2023

Erste Änderung vom 31. Mai 2023 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Aufbaustudiengang Grundzüge des deutschen Rechts“ mit dem Abschluss „Master of Laws (LL.M.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 16. März 2021 (Amt.Mit. 12/2021)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), am 31. Mai 2023 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

1. „Prüfungsordnung“ wird durchgängig durch „Studien- und Prüfungsordnung“ ersetzt.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Aufbaustudiengang Grundzüge des deutschen Rechts“ mit dem Abschluss „Master of Laws (LL.M.)“.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module erfolgreich absolviert sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Rechtswissenschaften den akademischen Grad „Master of Laws (LL.M.)“.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich

Rechtswissenschaften / Jura an einer ausländischen Hochschule oder der Nachweis eines vergleichbaren ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Der Abschluss an der Hochschule im Ausland muss vergleichbar zum Studium der Rechtswissenschaften in Deutschland sein. Dies ist regelmäßig gegeben, wenn der Hochschulabschluss mindestens 240 LP umfasst. Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zu Grunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 240 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den betreffenden Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird. Grundsätzlich gilt für den Masterabschluss, dass unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums insgesamt 300 LP erworben werden.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Wird von der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber ein ausländischer Hochschulabschluss vorgelegt, der gemäß den nach § 3 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen anzuwendenden Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) nicht einem vierjährigen deutschen Hochschulabschluss, aber mindestens einem dreijährigen deutschen Hochschulabschluss entspricht, so verbindet der Prüfungsausschuss (§ 16) die Zulassung mit der Auflage, dass fehlende Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von bis zu 60 LP zum Ausgleich des gemäß den Bewertungsvorschlägen der ZaB fehlenden Studienjahres erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Aufbaustudiengang Grundzüge des deutschen Rechts“ gliedert sich in die Studienbereiche Einführungsbereich, Vertiefungsbereich Öffentliches Recht, Vertiefungsbereich Öffentliches Recht und Zivilrecht, Vertiefungsbereich Zivilrecht, Vertiefungsbereich Strafrecht, Rechtswissenschaftliches Seminar und Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Einführungsbereich		21	
<i>Einführung in das deutsche Rechtssystem</i>	<i>PF</i>	9	
<i>Staatsrecht I</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Zivilrecht I</i>	<i>PF</i>	6	
Vertiefungsbereich Öffentliches Recht		0 oder 12	
<i>Staatsrecht II</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Staatsrecht III</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Verwaltungsrecht</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Öffentliches Recht</i>	<i>WP</i>	6	
Vertiefungsbereich Öffentliches Recht und Zivilrecht		0 oder 12	
<i>Öffentliches Recht und Schuldrecht</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Staatsrecht II</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Verwaltungsrecht</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Öffentliches Recht</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Schuldrecht I</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Zivilrecht II</i>	<i>WP</i>	6	
Vertiefungsbereich Zivilrecht		0 oder 12	
<i>Schuldrecht I</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Schuldrecht II</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Zivilrecht II</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Zivilrecht III</i>	<i>WP</i>	6	
Vertiefungsbereich Strafrecht		0 oder 12	
<i>Strafrecht I</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Strafrecht II</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Strafrecht III</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Strafrecht IV</i>	<i>WP</i>	6	
Rechtswissenschaftliches Seminar		9	
<i>Ausgewählte Themen der Rechtswissenschaft (Seminar)</i>	<i>PF</i>	9	
Abschlussbereich		18	
<i>Mastermodul</i>	<i>PF</i>	18	
Summe		60	

(3) Der Einführungsbereich soll einen Einstieg in das deutsche Rechtssystem geben. Neben der allgemeinen Einführung in das deutsche Recht, das speziell für Studierende mit einem Abschluss an einer ausländischen Hochschule konzipiert ist, werden Grundlagen im Staats- und Zivilrecht (BGB AT) vermittelt.

(4) Die Vertiefungsbereiche ermöglichen den Studierenden, ihren Schwerpunkt zu setzen. Die Vertiefungen werden in die Bereiche Öffentliches Recht, Öffentliches Recht und Zivilrecht, Zivilrecht und Strafrecht unterteilt. Sie vermitteln den Studierenden einen tieferen Einblick in diese Gebiete des deutschen Rechts.

(5) Der Studienbereich Rechtswissenschaftliches Seminar vermittelt in einem kleinen Rahmen und meist diskussionsfreudiger Umgebung vertiefend spezielle Rechtsfragen, die wissenschaftlich bearbeitet werden. Das Seminar soll zum Bereich des Studenten / der Studentin passen, das dieser / diese als Vertiefungsbereich gewählt hat.

(6) Das Abschlussmodul besteht aus der Masterarbeit sowie einer Disputation. Inhalte und Ziele der Masterarbeit sowie der Disputation werden in § 23 Abs. 2 näher erläutert.

(7) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb01/studium/studiengaenge/aufbaustudiengang-grundzuege-des-deutschen-rechts-ii-m>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

6. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Aufbaustudiengang Grundzüge des deutschen Rechts“ beträgt 2 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

7. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Veranstaltungen ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

8. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

9. § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

10. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Prüfungsformen und –dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“), gemäß Anlage 8 der Allgemeinen Bestimmungen durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- schriftlichen Ausarbeitungen
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Gruppenprüfungen
- der Disputation

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Die Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge der vorgenannten Prüfungsformen sind jeweils einzeln in der Modulliste festgelegt. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum, eine größere Zeitspanne umfassen.

(4) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 8 statt.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

11. § 23 erhält folgende Fassung:

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Prüfungsausschuss in englischer Sprache angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Grundzüge des deutschen Rechts nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat zeigt, sich vertieft mit der Materie des deutschen Rechts auseinandergesetzt zu haben. Sie oder er demonstriert damit, in diesem Bereich wissenschaftlich arbeiten zu können. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 15 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 3 Leistungspunkte der Disputation.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin mindestens die Module Staatsrecht I und Zivilrecht I abgeschlossen hat.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 3 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 3 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben

des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Die Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

12. § 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen

13. § 25 erhält folgende Fassung:

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

14. § 26 erhält folgende Fassung:

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Studien- und Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilstudiums dringend empfohlen.

15. § 27 erhält folgende Fassung:

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

16. § 30 erhält folgende Fassung:

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit und Disputation) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Moduleilprüfungen) bleiben unberührt.

17. § 33 erhält folgende Fassung:

§ 33 Zeugnis

(1) Im Masterzeugnis werden die Studienschwerpunkte gemäß § 6 ausgewiesen. (2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

18. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung (Deutsch) <i>Modulbezeichnung (Englisch)</i> (Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil)	LP	Ver- pflichtungs- grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraus- setzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in das deutsche Rechtssystem (A 101) <i>Introduction to the German Law</i>	9	Pflicht	Basis	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden dazu in der Lage, Grundlagen des deutschen Rechtssystems zu identifizieren und darauf aufbauend das Rechtssystem als Gesamtkomplex zu beschreiben. Weiterhin können sie die für das deutsche Recht notwendige Methodik anwenden.	keine	Studienleistung Klausur (120 Minuten) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung 30 – 40 Minuten oder Einzelprüfung 15 – 20 Minuten) oder Schriftliche Ausarbeitung (Umfang: 15 - 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) Modulprüfung Klausur (120 Minuten) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung 30 – 40 Minuten oder Einzelprüfung 15 – 20 Minuten) oder Schriftliche Ausarbeitung (Umfang: 15 - 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
Staatsrecht I (A 102) <i>Constitutional Law I</i>	6	Pflicht	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden dazu in der Lage, die Grundzüge des deutschen Grundgesetzes zu erläutern und können durch die erworbenen Kenntnisse die Grundlagen des deutschen Rechtssystems benennen. Sie sind zudem in der Lage, Regelungen aus	keine	Modulprüfung Klausur (120 Minuten) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung 30 – 40 Minuten oder Einzelprüfung 15 – 20 Minuten) oder

				dem Grundgesetz zu beschreiben und systematisch anzuwenden.		Hausarbeit (Umfang: 15 - 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
Zivilrecht I (A103) <i>Civil Law I</i>	6	Pflicht	Basis	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden dazu in der Lage, die Systematik und die Grundzüge des deutschen Zivilrechts am Beispiel des Allgemeinen Teils des BGBs zu identifizieren. Weiterhin sind sie in der Lage, die Besonderheiten des Abstraktionsprinzips zu erklären. Sie können zudem einfache Sachverhalte unter Anwendung des BGBs lösen und die erlernte Systematik auf weitere Bereiche des deutschen Rechts übertragen.	keine	Modulprüfung Klausur (120 Minuten) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung 30 – 40 Minuten oder Einzelprüfung 15 – 20 Minuten) oder Hausarbeit (Umfang: 15 - 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
Staatsrecht II (A 212) <i>Constitutional Law II</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden dazu in der Lage, tiefgehende Aspekte des Staatsrechts zu erklären und mehrdimensionale Sachverhalte des Bereichs unter Anwendung der relevanten Gesetzestexte zu lösen. Darüber hinaus können die Studierenden die angeeigneten Kenntnisse auf ihnen unbekannte Rechtsgebiete übertragen.	keine	Modulprüfung Klausur (120 Minuten) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung 30 – 40 Minuten oder Einzelprüfung 15 – 20 Minuten) oder Hausarbeit (Umfang: 15 - 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
Staatsrecht III (A 221a) <i>Constitutional Law II</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Die Studierenden sind nach erfolgreichem Abschluss des Moduls dazu in der Lage, komplexe Aspekte des Staatsrechts zu beschreiben und tiefgründige Sachverhalte dieses Bereichs unter Anwendung der relevanten Rechtstexte zu lösen. Zudem können die Studierenden die angeeigneten Kenntnisse auf ihnen unbekannte Rechtsgebiete übertragen.	keine	Modulprüfung Klausur (120 Minuten) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung 30 – 40 Minuten oder Einzelprüfung 15 – 20 Minuten) oder Hausarbeit (Umfang: 15 - 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
Verwaltungsrecht (A 225) <i>Administrative Law</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden dazu in der Lage, Aspekte des öffentlichen Rechts sowie spezifisch des Verwaltungsrechts zu erläutern und entsprechende Sachverhalte unter Anwendung der relevanten	keine	Modulprüfung Klausur (120 Minuten) oder

				Gesetzestexte zu lösen. Sie können zudem die angeeignete Systematik auf unbekannte Rechtsgebiete übertragen.		Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung 30 – 40 Minuten oder Einzelprüfung 15 – 20 Minuten) oder Hausarbeit (Umfang: 15 - 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
Öffentliches Recht (A 226) <i>Public Law</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Die Studierenden sind nach erfolgreichem Abschluss des Moduls dazu in der Lage, tiefere Aspekte des öffentlichen Rechts zu erläutern und mehrdimensionale Sachverhalte des Bereichs unter Anwendung der relevanten Gesetzestexte zu lösen. Darüber hinaus können die Studierenden die angeeignete Kenntnisse auf ihnen unbekannte Rechtsgebiete übertragen.	keine	Modulprüfung Klausur (120 Minuten) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung 30 – 40 Minuten oder Einzelprüfung 15 – 20 Minuten) oder Hausarbeit (Umfang: 15 - 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
Öffentliches Recht und Schuldrecht (A 221) <i>Public Law and Law of Obligations</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden dazu in der Lage, tiefere Aspekte des öffentlichen Rechts und des Schuldrechts zu erläutern und mehrdimensionale Sachverhalte dieses Bereichs unter Anwendung der relevanten Gesetzestexte zu lösen. Weiterhin können die Studierenden die angeeigneten Kenntnisse auf ihnen unbekannte Rechtsgebiete übertragen.	keine	Modulprüfung Klausur (120 Minuten) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung 30 – 40 Minuten oder Einzelprüfung 15 – 20 Minuten) oder (Umfang: 15 - 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) Hausarbeit (Umfang: 15 - 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
Schuldrecht I (A 211) <i>Law of Obligations I</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Die Studierenden sind nach erfolgreichem Abschluss des Moduls dazu in der Lage, Aspekte des Schuldrechts darzustellen und entsprechende Sachverhalte unter Anwendung der relevanten Gesetzestexte zu lösen. Sie können zudem die angeeignete Systematik auf ihnen unbekannte Rechtsgebiete übertragen.	keine	Modulprüfung Klausur (120 Minuten) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung 30 – 40 Minuten oder Einzelprüfung 15 – 20 Minuten) oder Hausarbeit (Umfang: 15 - 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen 15 - 20 Seiten, 4 Wochen)
Zivilrecht II (A 222) <i>Civil Law II</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden dazu in der Lage, tiefere Aspekte des Zivilrechts mit	keine	Modulprüfung Klausur (120 Minuten)

				einem besonderen Schwerpunkt auf Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht zu erklären und mehrdimensionale Sachverhalte des Bereichs unter Anwendung der relevanten Gesetzestexte zu lösen. Darüber hinaus können die Studierenden die angeeigneten Kenntnisse auf ihnen unbekannte Rechtsgebiete übertragen.		oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung 30 – 40 Minuten oder Einzelprüfung 15 – 20 Minuten) oder Hausarbeit (Umfang: 15 - 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
Schuldrecht II (A 221b) <i>Law of Obligations II</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden dazu in der Lage, tiefgehende Aspekte des Schuldrechts zu erklären und mehrdimensionale Sachverhalte des Bereichs unter Anwendung der relevanten Gesetzestexte zu lösen. Darüber hinaus können die Studierenden die angeeigneten Kenntnisse auf ihnen unbekannte Rechtsgebiete übertragen.	keine	Modulprüfung Klausur (120 Minuten) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung 30 – 40 Minuten oder Einzelprüfung 15 – 20 Minuten) oder Hausarbeit (Umfang: 15 - 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
Zivilrecht III (A 223) <i>Civil Law III</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden dazu in der Lage, tiefgehende Aspekte des Zivilrechts mit einem besonderen Schwerpunkt auf Handelsrecht, Gesellschaftsrecht und Arbeitsrecht zu erklären und mehrdimensionale Sachverhalte des Bereichs unter Anwendung der relevanten Gesetzestexte zu lösen. Darüber hinaus können die Studierenden die angeeigneten Kenntnisse auf ihnen unbekannte Rechtsgebiete übertragen.	keine	Modulprüfung Klausur (120 Minuten) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung 30 – 40 Minuten oder Einzelprüfung 15 – 20 Minuten) oder Hausarbeit (Umfang: 15 - 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
Strafrecht I (A 213) <i>Criminal Law I</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden dazu in der Lage, Aspekte des Strafrechts zu erläutern und entsprechende Sachverhalte unter Anwendung der relevanten Gesetzestexte zu lösen. Sie können zudem die angeeignete Systematik auf unbekannte Rechtsgebiete übertragen.	keine	Modulprüfung Klausur (120 Minuten) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung 30 – 40 Minuten oder Einzelprüfung 15 – 20 Minuten) oder Hausarbeit (Umfang: 15 - 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)

Strafrecht II (A 223) <i>Criminal Law II</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden dazu in der Lage, tiefgehende Aspekte des Strafrechts, insbesondere hinsichtlich des Bereichs Straftaten gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte, zu erläutern und mehrdimensionale Sachverhalte des Bereichs unter Anwendung der relevanten Gesetzestexte zu lösen. Darüber hinaus können die Studierenden die angeeigneten Kenntnisse auf ihnen unbekannte Rechtsgebiete übertragen.	Strafrecht I	Modulprüfung Klausur (120 Minuten) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung 30 – 40 Minuten oder Einzelprüfung 15 – 20 Minuten) oder Hausarbeit (Umfang: 15 - 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
Strafrecht III (A 224) <i>Criminal Law III</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Die Studierenden sind nach erfolgreichem Abschluss des Moduls dazu in der Lage, komplexe Aspekte des Strafrechts und Strafprozessrechts insbesondere im Bereich Straftaten gegen Vermögenswerte zu beschreiben und tiefgründige Sachverhalte dieses Bereichs unter Anwendung der relevanten Rechtstexte zu lösen. Zudem können die Studierenden die angeeigneten Kenntnisse auf ihnen unbekannte Rechtsgebiete übertragen.	Strafrecht I	Modulprüfung Klausur (120 Minuten) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung 30 – 40 Minuten oder Einzelprüfung 15 – 20 Minuten) oder Hausarbeit (Umfang: 15 - 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
Strafrecht IV (A 229) <i>Criminal Law IV</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Die Studierenden sind nach einem erfolgreichen Abschluss des Moduls dazu in der Lage, Strafrecht zu erläutern und tiefgründige Sachverhalte dieses Bereichs unter Anwendung der relevanten Rechtstexte zu lösen. Zudem können die Studierenden die angeeigneten Kenntnisse auf ihnen unbekannte Rechtsgebiete übertragen.	Strafrecht I	Modulprüfung Klausur (120 Minuten) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung 30 – 40 Minuten oder Einzelprüfung 15 – 20 Minuten) oder Hausarbeit (Umfang: 15 - 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
Ausgewählte Themen der Rechtswissenschaft (Seminar) (A 301) (Seminar) <i>Selected Topics in Law (Seminar)</i>	9	Pflicht	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden dazu in der Lage, tiefgreifende Aspekte in diversen Bereichen des deutschen Rechts zu erläutern und mehrdimensionale Sachverhalte des Bereichs unter Anwendung der relevanten Gesetzestexte zu lösen. Darüber hinaus können die		Anwesenheitspflicht im Seminar Studienleistung Referat mit Präsentation

				<p>Studierenden die angeeigneten Kenntnisse auf ihnen unbekannte Rechtsgebiete übertragen.</p> <p>Die Studierenden können zudem verschiedene Fragestellungen bzgl. des deutschen Rechts wissenschaftlich analysieren und Erkenntnisse verständlich darstellen. Zudem sind die Studierenden in der Lage, auf wissenschaftlicher Basis über Rechtsaspekte zu diskutieren und Ergebnisse und Standpunkte argumentativ zu vertreten.</p>		<p>Modulprüfung</p> <p>Schriftliche Ausarbeitung (Umfang: 15 - 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)</p>
<p>Mastermodul (A 400) <i>Master Module</i></p>	18	Pflicht	Abschluss	<p>Die Studierenden sind in der Lage, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexeres Problem aus den Themenbereichen des Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die erarbeiteten Erkenntnisse auf wissenschaftlicher Basis zu diskutieren.</p>	<p>Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Staatsrecht I (A 102) und Zivilrecht I (A 103).</p>	<p>Modulprüfung</p> <p>Anfertigung der Masterarbeit (15 LP) Disputation: 30 Min. (3 LP)</p>

19. Anlage 3

Vorgaben zu Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“):

Anlage entfällt!

Artikel 2

Die erste Änderung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Aufbaustudiengang Grundzüge des deutschen Rechts“ mit dem Abschluss „Master of Laws (LL.M.)“ ab dem Wintersemester 2023/24 aufgenommen haben.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 26.07.2023

gez.

Prof. Dr. Constantin Willems
Dekan des Fachbereichs
Rechtswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 29.07.2023